

Köln, 17. Mai 2017

## **Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung zum Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht (Rundschreiben 2582/2016)**

*Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 24. November 2016 den Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG (IDW EPS 580) verabschiedet. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 2017. Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat den Entwurf mit Blick auf Themen, die speziell für Aktuare von Interesse sind, gesichtet und möchte folgende Punkte anmerken.*

Im Folgenden sind zunächst wesentliche Kritikpunkte, anschließend weitere Hinweise zu einzelnen Textziffern aufgeführt.

### **I. Hauptkritikpunkte**

#### *1. Eingeschlossene Prüfungshandlungen, insb. Prüfung der Risikomarge*

- Der Entwurf sieht in vielen Teilen sehr weitgehende mögliche Prüfungshandlungen vor, z.B. in Tz 29ff zu Bewertungsmodellen, Tz 35ff zur Risikomarge, Tz 43ff zu den vt. Rückstellungen. Derart umfangreiche Prüfungshandlungen erscheinen aus unserer Sicht bei Erstprüfungen sachgerecht, um die gewünschte Prüfungssicherheit zu erlangen. Bei Folgeprüfungen ist besonders auf Änderungen in den Bewertungs- und Berechnungsansätzen zu achten. Insgesamt wäre aus unserer Sicht ein Verweis auf bereits im Unternehmen erfolgende qualitätssichernde Handlungen wichtig, auf deren Ergebnisse sich ein Prüfer im Sinne einer Kontrollprüfung (kontrollbasierter Prüfungsansatz) beziehen sollte (z.B. Validierungsberichte, externe Reviews, weitere Aktivitäten der VMF bzw. RMF), um Doppelprüfungen zu vermeiden. Dies umfasst auch analytische Prüfungshandlungen des Prüfers.
- In die Berechnung der Risikomarge fließt als Inputparameter die Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) ein, wobei in Tz 6 ausgeführt wird, dass die „Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung [...] gemäß § 89 VAG selbst nicht Gegenstand der Prüfung“ ist.
- Die Relativierung im Hinblick auf das SCR in Tz 7 sollte daher entfernt werden, zumal die konkrete Folge des einführenden relativierenden Satzes in Tz. 7 unklar bleibt. Zusätzlich sollte eine Konkretisierung, dass die SCR-Bestandteile gegeben und selbst nicht Gegenstand der Prüfung sind, erfolgen. Des Weiteren sollte im Dokument generell durchgehend verdeutlicht werden, dass die Prüfung der Risikomarge aufsetzend auf der vorhandenen SCR-Berechnung erfolgt.
- Im Zusammenhang mit der Prüfung der Risikomarge werden insbesondere folgende weitere Veränderungen bei einzelnen Textziffern vorgeschlagen:

- a. Tz 34: Hier sollte verdeutlicht werden, dass die Beurteilung der Angemessenheit der „einfließenden Daten und Annahmen – einschließlich eingehender Bestandteile zum SCR“ über das Verzeichnis der Daten nach Artikel 265 Delegierte Verordnung (Data Directory) abgedeckt werden kann. Außerdem sollte sich der Prüfer auch an dieser Stelle auf den Validierungsbericht der VMF beziehen, der zur Datenqualität Stellung beziehen muss.
- b. Tz 70: Nach dieser Textziffer hat der Prüfer über eine „unzutreffende Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung“ zu berichten. Da SCR und MCR nicht Gegenstand der expliziten Prüfung (vgl. oben) sind, ist dies nach unserem Verständnis Teil der allgemeinen Redepflicht des Wirtschaftsprüfers. Ein entsprechender hervorhebender Verweis ist aus diesem Grund überflüssig und sollte entfernt werden.

## 2. Verwendung genehmigter interner Modelle

- Der Hinweis in Tz 35 „Wird für das einfließende SCR ein genehmigtes internes Modell verwendet, so ist dessen Ausgestaltung [...] selbst nicht Gegenstand der Prüfung.“ sollte an übergreifender Stelle im Dokument erfolgen.

Ein Hinweis auf die Verwendung genehmigter interner Modelle wäre ggf. ebenfalls bei A20 hilfreich, da der ökonomische Szenariogenerator Teil des internen Modells ist. Bei A34 ist darauf zu achten, dass Anforderung a) für genehmigte Modelle entfallen kann.

- Für Unternehmen, die ihr Bewertungsmodell für die Berechnung der Technical Provisions bereits als Bestandteil des internen Modells genehmigen lassen, sollten Prüfungserleichterungen gewährt werden, um Mehrfachprüfungen gleicher Sachverhalte zu vermeiden und um Inkonsistenzen zwischen Prüfungsergebnis sowie abgenommenem Internen Modell auszuschließen. Voraussetzung kann dabei sein, dass ein aktuelles Suitability Assessment vorgelegt wurde. Zusätzlich wäre aus unserer Sicht ein Verweis auf bereits im Unternehmen erfolgende qualitätssichernde Handlungen wichtig, auf deren Ergebnisse sich ein Prüfer im Sinne einer Kontrollprüfung beziehen sollte (vgl. auch Ausführungen unter 1.).
- Des Weiteren sollte bei Tz 35 verdeutlicht werden, dass im Rahmen der „Prüfung des einfließenden SCR“ keine erneute Prüfung des Bewertungsmodells, soweit dieses bereits durch Modellabnahmen abgedeckt ist, erfolgt. Des Weiteren sollte bei Tz 35 mit aufgenommen werden, dass sich die Prüfung auf den Nachweis der korrekten Berechnung (über Kontrolldokumentationen) beschränkt.

## 3. Nutzung von Synergien aus der Jahresabschlussprüfung

- Bei folgenden Aspekten sollten Synergien/Erkenntnisse aus der Jahresabschlussprüfung genutzt werden:
  - a. Prüfung der Datenqualität mit Bezug zur Solvabilitätsübersicht (Tz 24)
  - b. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der IT-Komponenten mit Bezug zur Solvabilitätsübersicht und der dazugehörigen Prozesse (Tz 25)
  - c. Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) (Tz 12, Tz 17, A12, A13)

- D.h. bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht sollten aus der Jahresabschlussprüfung vorhandene Prüfungsunterlagen und -ergebnisse genutzt werden (oder umgekehrt), sodass Doppelprüfungen vermieden werden können. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob die Jahresabschlussprüfung sowie die Prüfung der Solvabilitätsübersicht von unterschiedlichen Prüfern oder vom gleichen Prüfer vorgenommen werden.
- Konkret schlagen wir vor, den letzten Satz der Textziffer 12 des EPS 580 durch den folgenden Satz zu ersetzen: „Bei der Planung und Durchführung können und sollen Prüfungsergebnisse aus der Jahresabschlussprüfung wiederverwendet werden, um Doppelaufwände zu vermeiden.“

#### 4. *Einbeziehung von Quantitative Reporting Templates (QRTs)*

- In A5 wird ausgeführt, dass es zielführend sein kann, auch die Inhalte einzelner vom Versicherungsunternehmen auszufüllender QRTs in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere beispielsweise das QRT Balance Sheet S.02.01.01 einschließlich der enthaltenen ergänzenden Spalte zu HGB-Vergleichswerten.
- In Tz 5 a) wird ausgeführt, dass die in QRT S.02.01.01 enthaltene Spalte mit handelsrechtlichen Vergleichswerten nicht zum Prüfungsgegenstand gehört.
- Das Einbeziehen von QRTs kann wie in A5 ausgeführt nützlich sein. Eine entsprechende Klarstellung, dass alle einbezogenen QRTs nicht zum Prüfungsgegenstand gehören sollte in A5 aufgenommen werden.

#### 5. *Prüfung der Datenqualität*

- Zur Datenqualität für die Erstellung der Solvabilitätsübersicht wird in Tz 24 ausgeführt, dass „der Prüfer auf der Grundlage der festgestellten und beurteilten Risiken für wesentliche falsche Angaben in der Solvabilitätsübersicht weitere Prüfungshandlungen [...] zu planen und durchzuführen“ hat.
- Hier sollte verdeutlicht werden, dass diese weiteren Prüfungshandlungen durch die Einbeziehung des Data Directory sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der zugehörigen Kontrollen abgedeckt sind.
- In Tz 24 sollte auf den in Tz 15 definierten Wesentlichkeitsbegriff hingewiesen werden.
- Bei der Prüfung der Datenqualität sollten Synergien/Erkenntnisse aus der Jahresabschlussprüfung genutzt werden (vgl. hierzu auch Punkt 3. dieser Kommentierung).

#### 6. *Angemessenheit verwendeter Methoden*

- Generell sollte im Dokument die Abgrenzung zwischen operativem Fehler, Methodenvereinfachung, Modellunschärfe und Modellungenauigkeit geschärft sowie auf eine einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten geachtet werden (vgl. hierzu insb. Tz 15, 19, 20 und 52). Vom operativen Fehler zu unterscheiden sind Methodenvereinfachungen bzw. alternativ Modellungenauigkeiten oder Modellunschärfen, die sich aus der Wahl der Modellierung ergeben. Insbesondere bei Tz 52 sollte daher im Sinne einer einheitlichen Verwendung von Begrifflichkeiten auf den Begriff Methodenvereinfachung abgestellt werden.

- In Tz 19 und 20 wird unter anderem auf Methodenvereinfachungen eingegangen. Für diese Textziffern werden folgende weitere Veränderungen als notwendig erachtet:
  - a. Tz 19: In Tz 15 wird dargelegt, dass für operative Fehler, die in *IDW PS 250 n.F.* dargelegten Grundsätze zur Wesentlichkeit zu beachten sind. Bereits in Tz 19 (und nicht erst im zugehörigen A15 sowie A16) sollte darauf hingewiesen werden, dass hier die Verhältnismäßigkeit verwendeter Vereinfachungsmethoden gemäß § 296 VAG im Vordergrund steht.
  - b. Tz 20: In dieser Textziffer sollte, auf den Modellcharakter von Bewertungsmodellen sowie die Ausführungen in Artikel 56 Delegierte Verordnung (DVO) hingewiesen werden. Konkret schlagen wir folgende Ergänzung am Ende der Textziffer vor: Der Prüfer berücksichtigt dabei den grundsätzlichen Modellcharakter von Bewertungsmodellen sowie die in Artikel 56 DVO definierten Kriterien zur Angemessenheit von verwendeten Methoden sowie zulässigen Methodenvereinfachungen, insbesondere, dass gemäß Artikel 56 Abs. 2. (b) DVO auch eine „qualitative [...] Bewertung des Fehlers in den Ergebnissen der Methode“ durch das Versicherungsunternehmen zulässig ist. In Fällen bei denen Methodenvereinfachungen unter das Kriterium der Wesentlichkeit fallen, aber gleichzeitig die Auswirkungen der Vereinfachung aufgrund des Fehlens eines „richtigen“ Referenzwerts nicht quantifizierbar sind (Beispiel: nicht-modellierte Bestände), berücksichtigt der Prüfer, dass gemäß Artikel 56 Abs. 4. DVO die Verwendung konservativerer Methoden zulässig ist, sofern nachgewiesen werden kann, dass keine bessere Methode zur Verfügung steht.
- Zudem wird im Zusammenhang mit der Angemessenheit verwendeter Methoden auf folgenden Ergebnisbericht des DAV-Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung verwiesen: „Aktuarielle Hinweise zu Aspekten der Wesentlichkeit und der Exaktheit im Rahmen der Prüfung der Solvabilitätsübersicht unter Solvency II“ (siehe Anlage).

#### 7. Hochrechnungsmodell und Teilbestände (Tz 49)

- Im vorletzten Absatz zu Tz 49 wird ausgeführt, dass der Prüfer zu beurteilen hat, „ob die wesentlichen Spezifika der Versicherungstarife sachgerecht im Hochrechnungsmodell abgebildet sind“. Dabei sei „insb. anhand der vom Unternehmen bereitgestellten Dokumentationen oder vorgelegter interner Verprobungen [...] und Kontrollrechnungen (z.B. auf Grundlage alternativer technischer Plattformen) zu prüfen, ob die explizite Abbildung der Tarifkomponenten im Hochrechnungsmodell nachvollziehbar“ sind.
- Diese Hinweise auf alternative Implementierungen sind realitätsfern und vom Aufwand her ökonomisch nicht vertretbar und sollten daher entfernt werden.
- Im Hinblick auf den letzten Absatz zu nicht explizit abgebildeten Teilbeständen wäre ein Hinweis auf Artikel 56 Delegierte Verordnung hilfreich. Dieser Artikel enthält Kriterien zur Angemessenheit von verwendeten Methoden und zulässigen Modellvereinfachungen.

### 8. Öffnungsklausel im Zusammenhang mit Bewertungsstetigkeit (Tz 28)

- In Tz 28 wird ausgeführt, dass sich der Prüfer davon zu überzeugen hat, „dass die einmal gewählte Bewertungsmethode auch für nachfolgende Bewertungsstichtage beibehalten“ wurde.
- Hier sollte eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, die erlaubt, die Bewertungsmethoden zu ändern, sofern nachgewiesen werden kann, dass dies zu einem ökonomisch sinnvolleren Ergebnis führt.
- Konkret schlagen wir vor, am Ende der Textziffer 28 des EPS 580 den folgenden Satz zu ergänzen: Ohne das Prinzip der Bilanzstetigkeit zu verletzen, sollte der Prüfer einer weiteren Verbesserung der Bewertungsmethoden zu genaueren und/oder verlässlicheren Ergebnissen offen gegenüberstehen, da die Entwicklung in Solvency II noch nicht so ausgereift ist wie in HGB oder IFRS und für die nächsten Jahre weitere Verbesserungen in den Bewertungsmethoden insbesondere in der Versicherungstechnik absehbar sind.

### 9. Überschussfonds i.S.d. § 91 Abs. 1 VAG (Tz 54)

- In Tz 54 ist folgende Formulierung mit dem angegebenen Verweis (§ 91 Abs. 1 VAG Einstufung der Eigenmittelbestandteile) unklar: „Die Prüfung hat auch zu umfassen, ob der Überschussfonds i.S.d. § 91 Abs. 1 VAG, der in der Solvabilitätsübersicht noch Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen ist, an sich richtig bewertet ist.“
- Tz 54 sollte daher entweder gestrichen oder der korrekte Verweis auf Artikel 91 Überschussfonds Abs. 1 Rahmenrichtlinie verwendet werden.

### 10. Übergangsmaßnahmen

- Der erste Satz von Tz. 36 ist missverständlich ausgedrückt. Es sollte klargestellt werden, was mit „vollständig und richtig erfasst“ gemeint ist. Wird damit lediglich der Inhalt der Folgesätze umschrieben, sollte der erste Satz gelöscht werden. Die Würdigung der angewandten Maßnahme(n) bzw. der Nachvollzug der rechnerischen Richtigkeit kann auch auf Basis unternehmensinterner Validierungen erfolgen – dies sollte klargestellt werden.
- Es fehlt die (wichtige) Prüfung der Einhaltung der durch die BaFin bei Genehmigung vorgegebenen Anforderungen – ebenfalls ggf. auf Basis unternehmensinterner Nachweise durchführbar.

## II. Weitere Hinweise

Darüber hinaus sollten folgende, weitere Hinweise zu einzelnen Textziffern berücksichtigt werden:

- Tz 22 und Tz 30: Die Ausführungen in Textziffer 22 und 30 wiederholen sich teilweise.
- Tz 28: Die Prüfung des einseitigen Nutzens von Ermessensspielräumen ist nicht sachgerecht: Sofern sich die genutzten Ermessensspielräume im gesetzlich angelegten Rahmen bewegen, ist eine Beurteilung nicht notwendig.



- Tz 29: Hier sollte verdeutlicht werden, dass Basis für die Überprüfung der Datenverarbeitung, soweit möglich, das Data Directory sein sollte.
- Tz 43 Absatz 2: Es sollte aufgenommen werden, dass für das Sachversicherungsgeschäft die Betrachtung auf einem angemessen vereinfachten Detaillierungsgrad erfolgen kann.
- Tz 48: Hier sollte eine geeignete Einschränkung der weitergehenden Anforderrechte vorgenommen werden.
- Tz 59: Der Begriff „Anhang“ sollte präzisiert werden (z.B. Anhang HGB Jahresabschluss).

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare in Deutschland. Aktuare arbeiten vorwiegend in den Bereichen Versicherung, Finanzen und Altersversorgung und sind insbesondere auch als Wirtschaftsprüfer für Versicherungsunternehmen tätig. Die DAV schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*